

Städtebauliches Konzept zur Gestaltung der Freisitze für Gastronomiebetriebe (Gestaltungsgrundsätze und Geltungsbereich) vom 12.05.2010/16.02.2011 (Ratsbeschluss)

Die Gestaltungsgrundsätze beziehen sich dem Grunde nach auf alle Moerser Straßen und Plätze. Dennoch wird in Abhängigkeit von der Lage im Stadtraum eine Differenzierung für sinnvoll erachtet.

Während für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze die unter den nachfolgenden Punkten a) bis d) genannten Regelungen gelten sollen, sind für alle übrigen Straßen nur die Regelungen zu b) und d) maßgeblich.

Steinstraße

Neustraße

Hanns-Dieter-Hüsch-Platz

Altmarkt

Neumarkt

Oberwallstraße von Dr. Hermann-Bähr-Straße bis Haagstraße

Fieselstraße von Niederstraße bis Im Rosenthal

Haagstraße von Burgstraße bis Fieselstraße

Kirchstraße

Kastell(straße) von Moerser Schloss bis Haagstraße

Meerstraße von Unterwallstraße bis Haagstraße

Niederstraße Einmündungsbereich von Meerstraße abgehend

Schustergasse

Klosterstraße

Pfefferstraße

Friedrichstraße

Burgstraße

Homberger Straße von Neuer Wall bis Klever Straße

Hopfenstraße von Homberger Straße bis Hopfenstraße 2

Freisitzbereiche auf privaten Flächen sind von diesen Gestaltungsmaßstäben nicht betroffen.

Art der Möblierung und sonstige Ausstattung

a) Als Möblierung können vom Betreiber des Freisitzes

- eine Holzmöblierung,
- eine Metallmöblierung, bzw.
- eine Kombination aus beiden Materialien (Metallgestell mit Holzstuhl und –rückenlehne), aber auch
- eine Rattanmöblierung aufgestellt werden.

Darüber hinaus ist es auch möglich, eine Möblierung aus Metall mit Kunststoffgeflecht, bzw. Kunststoffflächen im Sitz- und Rückenbereich zu wählen.

Die Möblierung (Tische, Bestuhlung und Schirme) der Freisitzflächen ist pro Betrieb einheitlich zu gestalten. Folgerichtig sind die Tische in Form, Farbe und Material der Bestuhlung anzupassen.

- b) Für die Beschattung sind Sonnenschutzschirme zulässig, die nicht über das genehmigte Flächenmaß hinausgehen dürfen. Die Schirme dürfen die Farben blau, gelb, rot, grün, beige und weiß haben; auf den Schirmen sind Werbelogos zulässig. Die Farbwahl ist pro Betrieb einheitlich zu halten.
- c) Für separate Beheizung von Freisitzflächen sind sog. Heizpilze in Edelstahloptik oder in weiß lackierter Ausfertigung zulässig. Heizstrahler dürfen in Abhängigkeit von der Größe des Freisitzes grundsätzlich auf den Freisitzflächen aufgestellt werden. Je angefangene 40 m² Freisitzfläche ist 1 Heizstrahler zulässig.

Die Geräte müssen

- mit einer **CE-Kennzeichnung** und **einer Flammenüberwachung** z.B. Züandsicherung ausgestattet sein,
 - gegen den **Zugriff von Dritten** gesichert sein,
 - beim Aufstellen ein **ausreichenden Sicherheitsabstand** von brennbaren Materialien und Wänden haben.
- d) Sollte sich der Betreiber des Freisitzes für eine Einfriedung/Umgrenzung/ Umzäunung des Freisitzes entscheiden, kann er sich für eine von 3 Varianten entscheiden, wobei die Einfriedung/Umgrenzung/Umzäunung auf die Außenmöblierung abzustimmen ist (Holz zu Holz, Metall zu Metall/Glas). Die Varianten sind:
1. Metallständerwerk oder Holzständerahmen mit bruchsicheren Glasfüllungen bzw. Kunstglas/Plexiglas bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m
 2. Metall- oder Holzelemente bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m die ab einer Höhe von 1,0 m offen gestaltet sind
 3. Pflanzkübel aus Holz oder Beton oder Stein oder Keramik (Breite/Höhe/Tiefe ca. 1,00m x 0,5m x 0,4m) mit Bepflanzung, die eine Gesamthöhe ab Boden von 1,50 m nicht überschreitet und die Umfassung des Blumenkübels an jeder Seite nicht um mehr als 10 cm überragt.

Bei Bedarf steht die Verwaltung den Antragstellern beratend und empfehlend zur Verfügung.